

# VERORDNUNGEN

(inkl. Kurzaufstellung der Tarife)

1. Verordnung des Gemeinderates vom 27.03.2017 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe,  
**EUR 14,50 /Hund u. Jahr**
2. Verordnung des Gemeinderates vom 27.03.2017 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe  
**EUR 794,64 (inkl. 10% USt.)/Anschluss**
3. Verordnung des Gemeinderates vom 27.03.2017 über die Ausschreibung von Wassergebühren  
**EUR 1,21 /m<sup>3</sup> (inkl. 10% USt.)**  
**EUR 19,19 Zähler/Jahr (inkl.10% USt.)**
4. Verordnung des Gemeinderates vom 27.03.2017 über die Einhebung von Friedhofsgebühren  
Grabstellenentgelt für die Errichtung der Aufbahrungshalle 145,30- Euro

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag	110,--	Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	220,--	Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte)	330,--	Euro
4. Aschengrabstellen für einfachen Belag	110,--	Euro
5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	220,--	Euro

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr für den Ersten Tag in Höhe von 40,-- Euro und für jeden weiteren Tag eine Tagesgebühr in Höhe von 10,-- Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

5. Verordnung des Gemeinderates vom 27.03.2017 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

**ORT: EUR 9,04 (inkl.10% USt.)/m<sup>2</sup>-Berechnungsfläche**  
**WRS.: EUR 22,15 (inkl.10%USt.)/m<sup>2</sup> -Berechnungsfläche**

6. Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2019 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr

**EUR 60,- (inkl.10%USt.) Sockelbetrag**  
**EUR 1,30 (inkl.10%USt.) /m<sup>2</sup>-Berechnungsfläche**

7. Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer vom 27.03.2017

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H
Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.

## Privatrechtliche Entgelte:

### Straßenbeitrag – Beschluss 20/1992

- a) für die von der Gemeinde angekauften Baugründe (Gemeindebaupl.) EUR 1.090,-- (Pauschale)
- b) für die von Privaten angekauften Baugründe (Privatbaupl.) EUR 72,68/Laufmeter

### Urnenhain - Beschluss 10/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Kostenanteil zur Herstellung der Fundamente für die Aufstellung einer Urnensäule im Ortsfriedhof auf den dafür vorgesehenen Teilflächen mit **EUR 500,--** festgesetzt wird. Dieser Betrag ist in Form eines privaten Entgeltes als Bestandteil der Urnensäule (Privatleistung) bzw. als Voraussetzung zur Aufstellung der Gemeinde Loretto, zu erstatten